DerChef des Distrikts Krakau.

Krakau, den 4.12.1939.

A n o r d n u n g Nr. 44.

Betrifft: Einweisung von Flüchtlingen.

Vertraulich!

Zwingende Gründe machen die sofortige Übernahme einer großen Zahl polnischer und auch jüdischer Flüchtlinge aus den dem Reich eingegliederten besetzten Gebieten der ehemaligen Republik Polen durch das Generalgouvernement notwendig.

Es werden noch in der ersten Hälfte des Monats Dezember 15.000 Flüchtlinge, im Monat Januar eine erheblich größere Zahl, zur Einreise nach dem Distrikt Krakau veranlasst.

Eine Unterbringung der Flüchtlinge in größeren Lagern ist aus technischen und sanitären Gründen, da aufnahmefähige Massenlager in den erforderlichen Ausmaßen nicht vorhanden sind, unmöglich. Es müssen daher die in den Distrikt einreisenden Flüchtlinge ohne jeden Verzug auf die Landgemeinden und Städte des Distrikts in zweckmäßiger Weise verteilt werden. Bei der Verteilung auf die Gemeinden innerhalb der Kreise sind außer der technischen Möglichkeit einer wenigstens behelfsmäßigen, räumlichen Unterbringung siedlerische, arbeitseinsatzmäßige und sanitäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In den Vordergrund aller Veranlassungen hat die Forderung zu treten, daß die Unterbingung und Sorge für die den Gemeinden eingewiesenen Flüchtlinge Aufgabe der polnischen Bevölkerung, ihre Lenkung und Baufsichtigung Pflicht der polnischen Behörden (Gemeindevorsteher) ist.

Einwendungen gegen die vorgesehene Einweisung von Flüchtlingen sind als zwecklos zu unterlassen.

gez. W ä c h t e r .

Anhang: Nähere Weisungen für die
Durchführung der Aktion.

Für die Richtigkeit:

[signature]

Amtsrat.

Verteiler umseitig.

Betrifft: Aufnahme und Einweisung von Flüchtlingen.

1. Allgemeine Verteilung.

Von den im Monat Dezember ankommenden Flüchtlingen werden dem Landkreis (Stadtkreis)

Krakau-Stadt	1000	Flüchtlinge
Krakau-Land	1000	"
Miechow	1000	"
Tarnow-Stadt	1000	"
Tarnow-Land	1000	"
Debica	1000	"
Rzeszow-Stadt	1000	"
Rzeszow-Land	1000	"
Brzesko	1000	"
Bochnia	1000	"
Neu-Sandez (Stadt u.Land zusammen).	1000	"
Myslenice und Neumarkt (zusammen)..	1000	"
Jaslo	1000	"
Krosno	1000	"
Gorlice	1000	"

zugeteilt. Für diesen Schlüssel wird aus Zweckmäßigkeitsgründen noch die alte Einteilung des Distrikts verwendet.

Bei Einweisung der Flüchtlinge in die einzelnen Gemeinden ist zunächst die Aufnahmefähigkeit in finanzieller, ernährungsmäßiger und räumlicher Hinsicht (Unterbringungsmöglichkeit) zu berücksichtigen. Eine einfache prozentuale Zuteilung nach Einwohnerzahlen ist untunlich. Juden sollen Städten oder Märkten die bereits größere jüdische Minderheiten aufweisen, zugeteilt werden. Ihre Einweisung in Landgemeinden ist unbedingt zu unterlassen. Ansonsten ist darauf zu achten, daß nicht eine zu starke Ansammlung der Flüchtlinge in den Städten Platz greift. Es sind daher alle mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertrauten Personen, auch solche, die nur vom Lande stammen, jedoch in der Folge gewerbliche Arbeit in den Städten aufgenommen haben, wieder auf das Land zurückzusiedeln. Auch gelernte Handwerker, wie sie am flachen Lande, wie z.B. als Schmiede, Tischler, Stellmacher, Schlosser, Schneider und Schuster benötigt werden, sind den Landgemeinden zuzuteilen, wenn sie nicht über besondere Qualifikationen, so wie sie ausschließlich in Städten

benötigt

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

.

. .

. . . .

. . . .

. . . .

benötigt werden, verfügen. Angehörige von Intelligenzberufen, die lediglich in Städten ausgeübt werden können, sind solchen zuzuteilen. Persönliche Wünsche können berücksichtigt werden, sofern sie den angegebenen Grundsätzen nicht widersprechen.

Es sind unverzüglich für jeden angekündigten Transport Verteilungspläne unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu erstellen. Die Gemeindevorsteher sind sofort anzuweisen, die Übernahme der Flüchtlinge durch Bereitstellung von leerstehenden und solchen Quartieren, die noch eine stärkere Belegung ermöglichen, vorzubereiten. Zur Übernahme selbst, haben sie die erforderliche Anzahl von Fuhrwerken (Panjewagen), die insbesondere zum Transport von Kindern und gebrechlichen Flüchtlingen dienen, entsprechend mit Stroh und Decken auszustatten und fristgerecht zu den angegebenen Tagen und Stunden an die Zielstation der Bahn zu entsenden. Zur Übernahme der Flüchtlinge hat sich der verantwortliche Gemeindevorsteher bezw. sein Vertreter selbst einzufinden. Die Nichtbefolgung dieser Weisung ist unter strengste Strafandrohung zu stellen und die termingemäße Durchführung mit allen Mitteln zu erzwingen.

2. Transportübernahme.

Die Transporte werden eine Stärke von 1000 Flüchtlingen aufweisen. Die Fahrtdauer zu den Zielorten beträgt oft bis zu 2 Tagen, ja manchmal sogar länger. Die starke Durchsetzung der Transporte mit gebrechlichen Personen und zahlreichen Kindern macht es notwendig, die Flüchtlinge an der Zielstation zunächst zu laben und sie vor ihrer Weiterbeförderung zur Registrierung, Zuteilung zu den einzelnen Gemeinden und Weiterverteilung auf das flache Land lagermässig unterzubringen. Auch werden häufig Züge zu Zeitpunkten eintreffen, die eine Weiterbeförderung noch am gleichen Tage unmöglich machen. An der Zielstation der Transportzüge, d.i. dem Sitze des Stadt-bezw. Landkommissariats sind in öffentlichen Ge-

Gebäuden (Schulen, Kasernen) oder aber auch stilliegenden Fabriksobjekten sofort Übernachtungsgelegenheiten für 1000 - 1.20o Personen zu schaffen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Männer einerseits, Frauen und Kinder andererseits in getrennten Räumen lagern können. Ein gesonderter Raum ist für die Aufnahme leicht erkrankter Flüchtlinge vorzusehen. Für Beheizung und Strohschüttung ist Vorsorge zu treffen, ebenso für eine Kücheneinrichtung (allenfalls fahrbare Feldküche der Militärverwaltung), die die Bereitung von Tee und Suppe (Eintopfgerichte) mit Fett und Fleischzusatz einmal im Tage ermöglicht. Für Säuglinge ist etwas Frischmilch vorzusorgen. Vor Eintreffen eines angekündigten Tansportes ist das erforderliche Brennmaterial und die Lebensmittel, insbesondere Kartoffel, Brot und Tee, einzulagern. Wo Einrichtungen der NSV vorhanden sind, wird die Bereitstellung der Lebensmittel und Speisung durch die NSV durchgeführt werden.

Die Mitwirkung des polnischen Roten Kreuzes zu Hilfeleistungen bei der Speisung und dem Lagerdienste ist zulässig. Zu beachten ist, daß keinesfalls verseuchte Objekte oder solche, die nicht einwandfreie Trinkwasserversorgung ermöglichen, herangezogen werden. Die Notwendigkeit einer Latrinenüberwachung und Reinigung bitte ich zu beachten. Verunreinigtes oder mit Ungezieferbehaftetes Stroh ist nach jeder Transportführung zu wechseln. Es kann angenommen werden, daß ein großer Teil der Flüchtlinge einigermaßen mit Decken und Eßgeschirr versehen ist. Für Ausnahmefälle ist jedoch eine gewisse Anzahl von Decken und Eßnäpfen sowie Löffeln bereitzuhalten.

Die lagermäßige Unterbringung kann eine durchaus behelfsmäßige sein, da sie ja nicht fortgesetzt, sondern lediglich für wenige Tage bei Eintreffen der einzelnen Transporte, also nur in größeren Zeitabständen, erforderlich ist.

3. <u>Verteilung im einzelnen</u>.

Die Verteilung hat mit größter Beschleunigung zu erfolgen, da die lagermäßige Unterbringung höchstens 2, äußerstenfalls 3 Tage schon zur Vermeidung von Seuchengefahr und sonstigen Mißständen betragen darf. Wenn möglich, ist bereits ein Teil der Flüchtlinge am Tage des Eintreffens bezw. am nächsten Tage weiterzubefördern. Die Abnahmekolonnen (Fuhrwerke der einzelnen Gemeinden) sind daher zu den entsprechenden Zeitpunkten zu beordern. Jeder Flüchtling (Flüchtlingsfamilie) ist unter Ver-

Verwendung des anliegenden Vordruckes, dessen Vervielfältigung sofort von Ihnen zu veranlassen ist, zu registrieren. Die erforderliche polnische Übersetzung ist vorzusehen. Die Transportnummer wird von hier bekanntgegeben. Die Scheine der Flüchtlinge eines jeden einzelnen Transportes sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der Vordruck ist 4-fach auszufertigen. Eine Gleichschrift verbleibt beim Stadt. bezw. Landkommissar. Eine zweite ist dem Arbeitsamt auszufolgen, eine dritte ist mir, zu Handen der Abteilung für Flüchtlingswesen, vorzulegen. Die vierte Ausfertigung ist dem Gemeindevorsteher mitzugeben und verbleibt bei der Gemeinde. Die Registrierung hat mit aller Beschleunigung auf Grund von Befragung und kurzer Einsicht in die Personaldokumente-ohne jede bürokratische Einstellung zu erfolgen. Sie darf zu keiner Verzögerung des Weitertransportes der Flüchtlinge führen. Es ist daher für Regiestrierungszwecke eine entsprechend große Anzahl Amtsorgane an den betreffenden Tagen abzuordnen.

Die Zuweisung von einzelnen Familien und Personen in die Gemeinden auf die Ihnen zugeteilten Kontingente geschieht am besten anläßlich der Registrierung. Es ist daher diesem Vorgange beizuziehen: ein verantwortlicher Vertreter des Stadt-bezw. Landkommissars, ein Vertreter des Arbeitsamtes und wenn irgend möglich ein deutscher Arzt. In der Regel wird die Entsendung eines Truppenarztes zu erbitten sein. Der verantwortliche Vertreter des Stadt-Landkommissars trifft die Verteilungsanordnung unter Berücksichtigung der allenfalls vom Arzt oder Vertreter des Arbeitsamtes geltend gemachten Gesichtspunkte .

Dem Vertreter des Arbeitsamtes obliegt es, jene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die einen späteren Arbeitseinsatz des Flüchtlings zu erleichtern geeignet sind. Insbesonders hat er jene Fachkräfte besonders in Vormerk zu nehmen, die Mangel-Berufen angehören und daher für eine Vermittlung ins Deutsche Reich vorzugsweise geeignet sind.

Durch Heranziehung des Arztes soll insbesonders vermieden werden, daß Seucheverdächtige oder für einen Weitertransport infolge akuten Krankheitszustandes ungeeignete Personen weiterbefördert werden. Auch durch die Amtshandlung des Arztes oder des Vertreters des Arbeitsamtes darf eine Verzögerung der Registrierung und damit des Abtransportes am Bahnhof nicht eintreten.

Anläßlich der Transportabnahme am Bahnhof und der lagermäßigen Unterbringung bis zum Weitertransport ist für Bereitstellung der notwendigen Sicherheits-und Ordnungsorgane Sorge zu tragen. Ein eigenmächtiges Entfernen der Flüchtlinge vor der Registrierung, die vor allem größere Städte aufsuchen würden, ist zu verhindern.

Ich lege der ordnungsgemäßen Durchführung der Aktion im Hinblick auf ihre staatspolitische Wichtigkeit und die schwerwiegenden Folgen bei Fehlschlägen, insbesonders in sanitärer Hinsicht und für das Ansehen des Deutschen Reichs besondere Bedeutung bei. Ich bitte daher, die erforderlichen Sofortmaßnahmen wegen Bereitstellung vorübergehender Übernachtungsgelegenheiten, Erstellung eines Verteilungsplanes innerhalb des Stadt-und Landkreises sowie die Anweisung der polnischen, verantwortlichen Gemeindeorgane ohne jeden Verzug zu treffen. Mit dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Krakau und dem Kommissar für den Landbezirk Krakau wird mein Beauftragter für das Flüchtlingswesen unmittelbar das notwendige Einvernehmen pfoegen, da die für den Stadt-und Landkreis bestimmten Transporte bereits in den nächsten Tagen eintreffen werden. Der genaue Zeitpunkt des Eintreffens der für die beiden nächsten Wochen zu gewärtigenden Transporte in den übrigen von mir mit Zuteilungen bedachten Kreisen wird fernmündlich bekanntgegeben werden.

Abgangsbahnhof: | Tag der Abfahrt: | Ankunft: | Transport-Nr: | Zielbahnhof:

Flüchtlingsschein Nr: ....

Familienname: .... Vorname: ....

Bei verheirateten Frauen auch Mädchenname

Geboren am .... in .... Kreis ....

Familienstand: - ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - (Zutreffendes unterstreichen)

Mädchenname und Vornamen der mitreisenden Gattin:

.... geboren am .... in ....

Kinder: 1. .... geb. am .... 4. .... geb. am ....

2. .... geb. am .... 5. .... geb. am ....

3. .... geb. am .... 6. .... geb. am ....

Letzter Wohnort: ....

Kreis: ....

Strasse, Nr: ....

Bemerkungen:

Erlernter Beruf:

Vorwiegend ausgeübter Beruf

Übernommen in das Lager ....

am ....

Das Lager verlassen am ....

nach ....

Übernahmsgemeinde: ....

Verantwortlicher Übernehmer ....